

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
WIEN, 31. Jänner 1980

Zl. 01041/12-Pr.5/80

Sachbearbeiter: Min.Rat Dr.WOREL

Telefon: 7500 Kl. 6715 Dw.

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Helga WIESER und Genossen, Nr. 243/J vom  
11.12.1979 betr. Nichtzulassung des ver-  
antwortl. Beamten für Hochwasser-u. La-  
winenverbauung zu einer Pressekonferenz.

249 IAB  
1980 -02- 01  
zu 243/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Anton B e n y a

Parlament

1010 W I E N

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helga WIESER und Genossen, Nr. 243/J, betreffend Nichtzulassung des verantwortlichen Beamten für Hochwasser- und Lawinenverbauung zu einer Pressekonferenz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Anfrage:

Was war der Grund, der der für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständige Hofrat Friedrich HOFMANN an der sein Ressort betreffenden Pressekonferenz nicht teilnehmen durfte?

Antwort:

Zu der Frage, warum der Leiter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung an der Pressekonferenz nicht teilnahm, kann ich folgenden Sachverhalt mitteilen:

Der genannte Amtsleiter ist Herr Landesrat Dipl.Ing. BONIMAIER - wie ich einem Fernschreiben des Herrn Landesrates entnehmen konnte - zur Abklärung der Themen zur Verfügung gestanden.

Gegen die Anwesenheit des Amtsleiters der Sektion Wildbach- und Lawinenverbauung in Salzburg bei der Pressekonferenz bestand kein Einwand. Aus meiner Sicht ist der Amtsleiter nur auf Grund einer Verkettung von Mißverständnissen der Pressekonferenz ferngeblieben. Ausdrücklich stelle ich fest, daß ihm die Teilnahme nicht untersagt wurde und von einer Boykottierung nicht die Rede sein kann. Ich habe in einem Brief an Herrn Landesrat Dipl.Ing. BONIMAIER diesen Sachverhalt bereits aufgeklärt und nehme an, daß solche Mißverständnisse für die Zukunft ausgeschlossen sind.

Der Bundesminister:

